

Gemeinde Gnesau

Gemeinderat

Niederschrift

<u>Sitzungsbezeichnung:</u>	Gemeinderat
<u>Sitzungsnummer:</u>	7
<u>Sitzungsort:</u>	Kulturhaus Gnesau
<u>Datum:</u>	<u>Dienstag, 22. November 2022</u>
<u>Dauer:</u>	19:00 Uhr bis 20:40 Uhr
<u>Anwesende:</u>	Bgm. Erich Stampfer als Vorsitzender Vbgm. Brigitte Ritzinger Vbgm. Dr. Markus Pleschberger GV. Franz Pöcher GR. Gerda Berger GR. Bruno Stampfer GR.-Ersatzm. Martin Wegscheider (für GR. Simon Lecher) GR. Gerald Arztmann GR. Mag. Jürgen Mitter GR. Klaudia Ferlan GR. Mag. Sabine Spanz GR.-Ersatzm. Clemens Ritzinger (für GR. Katja Marktl) GR. Josef Thamer GR. Ing. Christina Tanner GR. Martin Weißmann AL. Brigitte Böhme - Schriftführerin
<u>Weitere Anwesende:</u>	
<u>Abwesende:</u>	GR. Katja Marktl - entschuldigt GR. Simon Lecher - entschuldigt

Tagesordnung:

1. **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Annahme der Tagesordnung**
3. **Nominierung von zwei Protokollunterfertigern**
4. **Kontrollbericht vom 15.11.2022**
5. **Projekt Sanierung Sportplatz Gnesau**
6. **Bindung Bedarfszuweisungsmittel 2022**
7. **1. Nachtragsvoranschlag 2022**
8. **Kärntner Behördennetzwerk – Vereinbarung über Vertragsübernahme**
9. **PV-Anlagen Gnesau – Umstieg auf Vergütung zum Marktpreis**
10. **Wohnungsvergabe Zedlitzdorf 10**
11. **Abfallgebührenverordnung**
12. **Anträge:**
 - Sonderbenützung öffentliches Gut zur Herstellung der Stromerzeugung Parz.Nr. 1285 KG Zedlitzdorf
13. **Windkraft – Bericht über Angebot für den Abschluss von Partnerschaftsverträgen mit Fa. ECOwind**
14. **Berichte**
15. **Personalangelegenheiten – nicht öffentlicher Teil**

Zu TOP 1:

Bürgermeister Stampfer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 2:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 3:

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Unterfertigung der Niederschrift zwei Mitglieder zu bestellen sind. Er schlägt vor, dass neben ihm je ein Unterfertiger (§ 45 Abs. 4 K-AGO) von der Fraktion WIR und von der FPÖ bestellt werden soll. Zur Unterfertigung der Niederschrift für die heutige Gemeinderatssitzung werden die Mitglieder **Vbgm. Dr. Markus Pleschberger** und **GR. Ing. Christina Tanner** einstimmig bestellt.

Zu TOP 4:

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr GR. Weißmann, bringt dem Gemeinderat den Kontrollbericht des Kontrollausschusses vom 15. November 2022 wie folgt zur Kenntnis:

Bei der regelmäßigen Prüfung der Gemeindegebarung wurde die ordnungsgemäße Buchführung, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kassenbelege und der Bankbelege sowie der bare und unbare Kassenbestand mit Monatsabschluss 31.10.2022 festgestellt.

Es sind an Bankguthaben bei der Raika, der Anadi Bank und der Sparkasse sowie beim Raika Sparbuch (Rücklagen) in Summe € 738.660,78 vorhanden. Der Monatsabschluss aus der Buchhaltung per 31.10.2022 weist denselben Betrag aus.

Ebenfalls kontrolliert wurde der Kassenbestand per 14.11.2022, der einen Sollbestand (Bargeld, Kontoauszüge und Rücklagen) in Höhe von € 674.778,07 ausweist.

Weiters wurden die Kassenbelege aus der Buchhaltung stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden. Auch der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 sowie die Haushaltsüberwachungsliste wurde von den Ansätzen 3 – 7 begutachtet.

Der Obmann des Kontrollausschusses berichtet weiters, dass die Prüfung der Gemeindegebarung ergab, dass die Gemeinde zweckmäßig, sparsam, wirtschaftlich und gesetzeskonform geführt wird. Kenntnisnahme des Berichtes durch den Gemeinderat.

TOP 5 - Projekt Sanierung Sportplatz Gnesau

GV. Pöcher erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau GR-Ersatzm. Sandra Büchner Platz.

Bgm. Stampfer berichtet, dass die Steuerungsgruppe „Sport“ (Sportausschuss, Sportverein, Volksschule und Kindergarten) in einer Besprechung die Rahmenbedingungen für eine Sanierung des Sportplatzes beraten hat. Herr DI Ritzinger hat in weiterer Folge ein Konzept mit 4 Ausbaustufen und einer Kostenschätzung erstellt.

Für die Langläufer und Spiel- und Sportplatzbenützer sollte am Standort der derzeitigen Umkleidehütte eine WC-Lösung mit Umkleide- und Ausschankmöglichkeit gefunden werden. Angebote der Fa. Containex (€ 17.400,-- brutto) und der Fa. Algeco (€ 20.634,-- brutto) für WC-Container liegen vor. Der Container sollte in weiterer Folge mit Holz verkleidet werden, damit er in das Ortsbild passt.

Weiters hat Herr GV. Pöcher für den Austausch der bestehenden Bande ein Muster einer möglichen neuen Bande von rd. 27 lfm hergestellt, welches der Gemeindevorstand im Rahmen seiner Sitzung besichtigt hat. Der Kostenvoranschlag für das Material beläuft sich auf € 20.628,--. Für die Montage werden Kosten in Höhe von ca. € 2.000,-- je nach tatsächlichem Stundenaufwand angenommen. Herr GV. Pöcher hat dem Gemeindevorstand mitgeteilt, dass sich einige Gnesauer gemeldet haben, die bei der Montage der Bande mithelfen würden. Somit würde dies ein Gemeinschaftsprojekt von Gnesauern für die Gnesauer Kinder werden und die Kosten könnten auch noch reduziert werden.

Der Gemeindevorstand hat im Zuge der Besichtigung vereinbart, dass das Bandenmuster im Vorfeld vom TÜV begutachtet werden sollte, um sicher zu gehen, dass diese Variante den Sicherheitsrichtlinien entspricht. Frau AL. Böhme hat mit dem TÜV Kontakt aufgenommen, der für die Herstellung der Bande ein entsprechendes Gutachten erstellt hat bzw. die erforderlichen Auflagen schriftlich übermittelt hat. Als wesentliche Auflage wurde angeführt, dass die Stärke der Werkstoffplatten mind. 10 mm betragen muss. Die Fa. FFPF hat Platten mit 8 mm angeboten, weshalb sich der angebotene Preis um rd. € 1.000,-- erhöhen wird. Der Vorsitzende verliest das TÜV-Gutachten voll inhaltlich.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat eine Kostenaufstellung samt Finanzierungsvorschlag des Projektes „Sanierung Sportplatz Gnesau“ zur Kenntnis, und weist darauf hin, dass für die Abholung der KIP-Restmittel das Projekt bis spätestens 31.12.2022 zu starten ist.

Aufstellung Sanierungsmaßnahmen:

Sportplatz Gnesau - Sanierungsmaßnahmen			
Maßnahme	Anbieter	Kosten	
Bande ersetzen	Angebot FFPF Pöcher	€ 20.628,00	Material
Montage der Bande (geschätzt)	Kostenschätzung FFPF Pöcher	€ 2.000,00	Montage
Anschaffung WC Container	Angebot Fa. Containex	€ 17.400,00	brutto
Bodenplatte	Kostenschätzung Ing. Wernig	€ 2.160,00	brutto
•SW-Anschluss ca. 20 m und 1 Stück Kontrollschacht, 160*20+1.500, ca. € 4.700,00 Netto	Kostenschätzung Ing. Wernig	€ 5.640,00	brutto
WL-Anschluss PE 1", ca. 25m, je lfm ca. 90,00, ca. € 2.250,00 Netto	Kostenschätzung Ing. Wernig	€ 2.700,00	brutto
5 m Asphalt Abtrag und Wiederherstellen, ca. € 500,00 Netto	Kostenschätzung Ing. Wernig	€ 600,00	brutto
Kosten Abbruch Nebengebäude	über Bauhof; € 32,-- f. 80 h	€ 2.560,00	
Sonstige Kosten (Kosten Holzverkleidung Container; evtl. Sportgeräte neu; Beleuchtung neu, etc.)		€ 29.312,00	
SUMME Anschaffungskosten		€ 83.000,00	
laufende Kosten Strom	Kostenschätzung Ing. Wernig	€ 1.125,00	jährlich
variable Kosten Wasserverbrauch, Kanalverbrauch, Stromanschluss, Reinigung		nach tatsächlichem Aufwand	

Finanzierungsplan:

mögliche Finanzierung	
Gesamtprojektsumme:	€ 83.000,00
50 % Kommunales Investitionsprogramm	€ 41.480,00
Restmittel 2. Gemeindehilfspaket	€ 8.600,00
BZ-Mittel	€ 33.000,00
Gesamtsumme:	€ 83.080,00

Herr VbGM. Dr. Pleschberger merkt an, dass in der Vorstandssitzung zwar über eine WC-Containerlösung gesprochen wurde, jedoch keine Entscheidung betreffend Ankauf eines WC-Containers getroffen wurde.

BGM. Stampfer stellt klar, dass heute nur die Gesamtprojektsumme und die Montage der Bande beschlossen werden sollte, damit noch heuer mit der Umsetzung begonnen werden kann. Welche WC-Lösung in Frage kommt, ist noch zu klären.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Projekt „Sanierung Sport- und Freizeitanlage“ mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von € 83.000,-

- mit Hilfe der vorgeschlagenen Finanzierung (Restmittel aus KIP und 2. Gemeindehilfspaket sowie € 33.000,-- an BZ-Mitteln 2022) umzusetzen.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, als ersten Schritt die Bande mit 27 lfm durch die Fa. FFPF Pöcher zum Preis von € 21.628,-- anfertigen zu lassen. Die Auflagen des TÜV müssen durch die Fa. FFPF eingehalten werden. Die Montage erfolgt mit Helfern aus der Gemeinde und wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der Projektstart muss noch in diesem Jahr erfolgen.

TOP 6 - Bindung Bedarfszuweisungsmittel 2022

Bgm. Stampfer berichtet, dass sich die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2022 wie folgt darstellt:

BZ-Mittelbindung 2022 - Gemeinde Gnesau				
Gremium	Datum	Projekt	Betrag	Ansatz
GR	21.04.2022	Blaserweg	€ 72.000,00	612
GR	21.04.2022	Sanierung Maitrattenstraße	€ 89.100,00	612
GR	21.04.2022	Sonnleitensiedlung Asphaltierung	€ 35.000,00	612
VA 22	20.12.2021	FF-Zufahrt; Heizkörper neu + Sisipak	€ 14.200,00	163
VA 22	20.12.2021	Unterstützung Johanniter	€ 10.000,00	530
NTV 22	22.11.2022	Schneeräumung	€ 17.700,00	814
VA 22	22.02.2022	Gemeindefinanzausgleich	€ 95.550,00	940
NTV 22	22.11.2022	KIGA	€ 35.600,00	240
		SUMME:	€ 369.150,00	
		BZ-Mittelzusage 2022	€ 431.550,00	
		verfügbare BZ-Mittel 2022:	€ 62.400,00	

Die BZ-Mittel für die Johanniter-Unfallhilfe sollten auf Vorschlag des Gemeindevorstandes weiterhin gebunden bleiben. Eine Auszahlung erfolgt jedoch nur dann, wenn auch die Gemeinden Bad Kleinkirchheim und Reichenau ihren Anteil an die Johanniter Unfallhilfe leisten.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass aktuell noch € 62.400,-- an BZ-Mitteln im Rahmen für konkrete Projekte zur Verfügung stehen, die der Gemeinderat binden muss, damit sie ins nächste Jahr übertragen werden können.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass im Gemeindevorstand beschlossen wurde, die Restmittel in Höhe von € 29.400,-- (€ 62.400,-- abzüglich € 33.000,-- Projekt Sanierung Sportplatz) für die Instandhaltung von Straßen und Brücken zu binden.

Herr GR. Bruno Stampfer regt an, diese Restmittel nicht wie vorgeschlagen für die Instandhaltung von Straßen und Brücken zu verwenden, sondern für Sicherungsmaßnahmen für den Ortsteil Maitratten, der infolge der starken Unwetter im Sommer 2022 stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Bewohner warten bereits auf weitere Maßnahmen der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der WLW und der Straßenverwaltung. Ein Termin mit den

zuständigen Stellen sollte so rasch als möglich anberaumt werden, damit man in dieser Sache weiterkommt.

Bgm. Stampfer teilt mit, dass er an die WLW bereits ein schriftliches Ansuchen um Ausbau des Maitrattenbaches gestellt hat. Im Übrigen liegen bereits seit einigen Jahren Ausbauansuchen für den Scharriegelbach im Ortsteil Gurk und den Kircherbach im Ortszentrum bei der WLW. Eine Prioritätenliste sollte gemeinsam mit der WLW erarbeitet werden. Er wird sich bemühen, mit Herrn DI Botthof (WLW) und dem Gemeindevorstand einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger ist der Meinung, dass ein Ausbau des Maitrattenbaches sehr hohe Kosten verursacht, und man daher die derzeit noch freien BZ-Mittel für erste Maßnahmen im Bereich Maitratten verwenden sollte, um den dortigen Bewohnern etwas mehr Sicherheit zu geben.

Auch Herr GV. Pöcher ist der Meinung, dass diese Mittel für Ausbaumaßnahmen in Maitratten verwendet werden sollten.

In weiterer Folge stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag, dass die restlichen BZ-Mittel 2022 in Höhe von € 29.400,-- (€ 62.400,-- abzüglich € 33.000,-- Sportplatzsanierung) für Sicherungsmaßnahmen in Maitratten verwendet werden sollen. Einstimmige Annahme!

TOP 7 – 1.Nachtragsvoranschlag

Frau AL. Böhme bringt dem Gemeinderat anhand der folgenden Erläuterungen den 1. NTV 2022 zur Kenntnis:

Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Wesentliches Ziel ist es, den Gemeindehaushalt stabil zu halten, und notwendige Investitionen durchzuführen. Trotz der verheerenden Unwetterkatastrophe vom Juni und Juli 2022 konnte

sich der Nachtragsvoranschlag 2022 aufgrund der Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen (lt. Prognosen + 8 %) positiv entwickeln.

Die Mindereinnahmen und Mehrausgaben wurden entsprechend angepasst und veranschlagt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Es wurden die geplanten und unvorhersehbaren Projekte wie folgt eingearbeitet:

- Straßensicherung Maitrattenbach
- Sanierung Blaserweg
- Asphaltierung Sonnleitenzufahrtsweg
- Erneuerung Fußboden Kindergarten
- Erstausrüstung Ganztageschule
- Katastrophenschäden infolge Unwetter vom 29.6. und 22.7.2022
- Abfertigung und Urlaubersatzleistung Mitarbeiter Bauhof
- Die Einnahmen der Ertragsanteile wurden lt. Prognose um 8 % erhöht

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.173.400,00 (€ 2.598.800,00 VA 22)
Aufwendungen:	€ 3.288.600,00 (€ 2.805.100,00 VA 22)
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 115.200,00 (- € 206.300,00 VA 22)

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.506.800,00 (€ 2.617.600,00 VA 22)
Auszahlungen:	€ 3.506.800,00 (€ 2.686.200,00 VA 22)

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: -/+ € 0,00 (- € 68.600,00 VA 22)

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 22. November 2022, Zl. 902-1/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag (GZ: 902-1/2022) für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.173.400,00
Aufwendungen:	€ 3.288.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 115.200,00

4.3. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.506.800,00
Auszahlungen:	€ 3.506.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 0,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes
- Deckungsfähigkeit besteht bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt. Der gesamte Nachtragsvoranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen

und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Gnesau unter www.gnesau.at und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. November 2022 in Kraft.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2022 mit einem vorläufigen Nettoergebnis in Höhe von - € 115.200,-- und einem vorläufigen Ergebnis im Finanzierungshaushalt in Höhe von € +/- 0,00, sowie die dafür erforderliche Verordnung.

TOP 8 - Optimierung Kärntner Behördennetzwerk – Vereinbarung über Vertragsübernahme

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Gemeindeservicezentrum ein CNC-Behördennetzwerk mit eigener Securitysoftware für alle Kärntner Gemeinden eingerichtet wird. Für die Umstellung auf dieses Netzwerk ist es notwendig, die bestehenden Verträge der einzelnen Gemeinden mit A1 oder sonstigen Anbietern dem Gemeindeservicezentrum zu übertragen. Durch die Zentralisierung über das GSZ können Sicherheitskonzepte im Hinblick auf die Mehrproviderlösungen optimiert werden. Organisatorisch werden die einzelnen Gemeinden und Organisationen dadurch entlastet. Gemeinden, die nicht am Projekt teilnehmen, haben künftig keinen Zugriff auf das Behördennetzwerk mehr.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vom Gemeindeservicezentrum übermittelte Vereinbarung über die Vertragsübernahme betreffend Internetverbindung von A1 per 1.12.2022 an das Gemeindeservicezentrum zu übertragen.

TOP 9 - PV-Anlagen Gnesau – Umstieg auf Vergütung zum Marktpreis

Bgm. Stampfer erklärt, dass sich bei den drei gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen der derzeitige Tarif für die Abnahme von Ökostrom auf € 0,18/KWh beläuft.

Bei einem Umstieg auf den Marktpreis muss man sich ein Jahr lang binden. Die Laufzeit von 13 Jahren bleibt durch den Umstieg unverändert. Wenn man die folgende Berechnung betrachtet, ist das Risiko, unter den derzeitigen Erlös von € 0,18 zu fallen, eher gering. Die Auszahlung wird bei Umstellung von derzeit monatlich auf jährlich umgestellt.

Gde Gnesau derzeit				
Jahr	Anlagengröße	Jahresmenge	Anzumerken	Jahresumsatz
2021	51 kWp	48748 kWh	€ 0,18	€ 8.774,64
2022	51 kWp	46590 kWh	€ 0,18	€ 8.386,20
Gde Gnesau Marktpreis zukünftig??				
Jahr	Anlagengröße	Jahresmenge	ÖMAG Preis	Jahresumsatz
Hochrechn.	51 kWp	46590 kWh	€ 0,51	€ 23.760,90
Umsatz Differenz				€ 15.374,70

Herr GR. Bruno Stampfer fragt an, ob man wieder in den Ursprungsvertrag zurückwechseln kann, worauf Herr Bgm. Stampfer antwortet, dass man sich für ein Jahr verpflichten muss, und danach ein Umstieg auf den Preis von € 0,18/kWh möglich ist.

Frau GR. Ing. Tanner fragt an, ob der Marktpreis auch auf € 0,-- fallen kann bzw. ob es eine Grenze gibt.

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger teilt mit, dass der Marktpreis nicht garantiert ist, die Wahrscheinlichkeit aber sehr hoch ist, dass in diesem Jahr mehr als € 0,18/kWh erzielt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umstellung der drei PV-Anlagen der Gemeinde Gnesau vom derzeitigen Ökostromtarif € 0,18/KWh auf den Marktpreis (ca. € 0,51/KWh) für ein Jahr zum nächstmöglichen Termin.

TOP 10 – Wohnungsvergabe Zedlitzdorf 10

Vbgm. Ritzinger und GR-Ersatzm. Clemens Ritzinger erklären sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Herr Zaminer Nico Platz.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Wohnung in Zedlitzdorf 10 (ehemals Frau Fijalkowski) nach Abschluss der Sanierungsarbeiten weitervermietet werden sollte. Bis 1. Jänner 2023 wird der Boden saniert und die Malerarbeiten in der Wohnung erneuert.

Für diese Wohnung gingen vorerst zwei Wohnungsansuchen wie folgt ein:

1. Familie Schwetz (Wohnungsbedarf sofort)
2. Frau Zwatz Welmet (Wohnungsbedarf sofort)

Nachdem Familie Schwetz bereits ab 1.12.2022 einen Wohnungsbedarf hat, wurde das Wohnungsansuchen am 17.11.2022 schriftlich zurückgezogen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat somit einstimmig, die Wohnung in Zedlitzdorf 10 an Frau Welmet Zwatz ab 1.1.2023 zu vermieten.

TOP 11– Abfallgebührenverordnung

Die vom Gemeinderat am 21.4.2022 beschlossene Abfallgebührenverordnung wurde von Frau Mag. Turek (Amt der Kärntner Landesregierung) begutachtet und sollte vor Kundmachung in einigen formalen und allgemeinen Punkten abgeändert werden. Lt. Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung muss die Abfallgebührenverordnung nach Einarbeitung der Änderungen nochmals vom Gemeinderat beschlossen werden.

Frau AL. Böhme informiert, dass bei Änderung der Abfallgebühren jährlich ein neuer Bescheid an die Abgabepflichtigen ausgestellt werden muss. Dauerbescheide, wie sie in der ursprünglichen Verordnung vorgesehen waren, sind nicht zulässig. Die Höhe der Abfallgebühren wurden - wie im April d.J. bereits beschlossen – in die Verordnung eingearbeitet:

Ab 1.1.2023 + 5 %

Ab 1.1.2024 + 3 %

Ab 1.1.2025 + 2 %

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 22. November 2022, Zahl: 852/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.12.1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.*
- (2) Die Abfallgebühren werden als Entsorgungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung ausgeschrieben.*
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.*

§ 2 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

		ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
a)	je 60-80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	6,40 Euro	6,60 Euro	6,70 Euro
b)	je 120 Liter Müllbehälter	9,70 Euro	10,00 Euro	10,20 Euro
c)	je 240 Liter Müllbehälter	14,00 Euro	14,40 Euro	14,70 Euro
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	69,50 Euro	71,60 Euro	73,00 Euro

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich (= außerhalb des Abholbereiches) aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

	ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
je 60-80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	3,60 Euro	3,70 Euro	3,80 Euro

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die

Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind jährlich mit Bescheid festzusetzen, wobei die gemäß Abs. 2 geleisteten Teilzahlungen in Abzug zu bringen sind; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Vierteljährlich, am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Gnesau fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 22. Oktober 2019 Zahl: 852/2019, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Abfallgebührenverordnung per 1.1.2023 zu erlassen.

TOP 12 - Antrag KELAG für die Sonderbenützung des öffentlichen Gutes zur Herstellung der Stromversorgung Gst. Nr. 1285 KG Zedlitzdorf

Herr GR. Thamer erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als GR-Ersatzmitglied nimmt Herr Zaminer Nico Platz.

Für die Herstellung der Stromversorgung für den Neubau der Familie Thamer in Bergl auf Grundstück Nr. 755/4 KG Zedlitzdorf hat die KELAG um Sonderbenützung des öffentlichen Gutes (Gst. Nr. 1285 KG Zedlitzdorf) angesucht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Benützung des öffentlichen Gutes (Parzelle Nr. 1285 KG Zedlitzdorf) für die Herstellung der Stromversorgung für das Grundstück 755/4 KG Zedlitzdorf (Thamer Josef, Bergl) zu den üblichen Bedingungen (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße).

TOP 13 - Windkraft – Angebot für den Abschluss von Partnerschaftsverträgen mit Fa. ECOwind

Bgm. Stampfer bringt dem Gemeinderat das Angebot der Fa. ECOwind betreffend Errichtung von Windkraftanlagen an den Standorten „auf der Schön“ und „auf der Lichtebeben“ voll inhaltlich zur Kenntnis (Anlage A).

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass lt. derzeitigem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau die Errichtung von Windkraftanlagen keine Zielsetzung der Gemeinde ist.

Er hat in den vergangenen Monaten einige Vorträge zum Thema Windkraft besucht, doch leider gibt es im Land Kärnten keinen Masterplan für mögliche Standorte. Die Gemeinden werden vom Land mit diesem Thema alleine gelassen. Derzeit ist beim Bund ein neues Umweltverträglichkeitsgesetz in Begutachtung. Die Widmungskompetenz könnte durch dieses neue Gesetz von den Gemeinden an den Bund übertragen werden.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Auskunft des Landes Kärnten betreffend aktuellem Status zur UVP-Gesetzesvorlage zur Kenntnis (Anlage B).

Wenn es die Windkraft braucht, um eine Energiewende herbeizuführen, so spricht sich Bgm. Stampfer für die Windkraft aus. Eine sachliche Diskussion ist zu diesem Thema erforderlich.

Als ersten Schritt sollte eine Info-Veranstaltung mit Pro und Kontra zum Thema Windkraft im Kultursaal Gnesau organisiert werden, und in weiterer Folge sollte eine Bürgerbefragung zu diesem Thema durchgeführt werden.

Herr GV. Pöcher teilt mit, dass die FPÖ-Fraktion eine Bürgerbefragung als unbedingt notwendig erachtet, und bei einem „Ja zur Windkraft“ die Mittel, die der Gemeinde zugute kommen, zweckgebunden für soziale Zwecke oder für den Kindergarten verwendet werden sollen. Er ist für den Ausbau der Wasserkraft zur weiteren Energiebeschaffung. Unsere Naturlandschaft sollte nicht durch Windräder verschandelt werden.

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger merkt an, dass die Nachbargemeinden Bad Kleinkirchheim und Reichenau zum Thema Windkraft eine stabilere Meinung haben. Die Gemeinde Gnesau sollte die Heimat nicht noch weiter ausverkaufen. Er tritt für die Erhaltung unserer Natur- und Kulturlandschaft ein.

GR. Mitter ist der Meinung, dass die Gemeinde zu diesem Thema sach- und zielorientiert reagieren sollte. Die Frage, ob das OEK wieder aufgeschnürt werden sollte, muss vorerst geklärt werden. Eine Pro und Contra Diskussion sollte angestrebt werden.

TOP 14 – Berichte:

- Kostenermittlung Unwetterschäden 2022 lt. Kostenschätzungen und bisher vorliegenden Kosten = € 279.300,-; die Unwetterschäden beim Görzwinklweg wurden nach Allerheiligen mit einem Gräber durch die Agrartechnik beseitigt; die WLVB hat bei der Ausfahrt Bauernhof Zamminer Peter in Mairatten die Straße bzw. den Einfahrtbereich wieder verbreitert. Auch beim Görzwinklweg Nähe Hauserwerk hat

die WLW die Straßenbreite wieder berichtigt. Die gelösten Steine der Sofortmaßnahme beim Görzbach wurden durch die WLW wieder in die richtige Position gebracht.

- Errichtung einer Hundefreilaufzone am bisherigen Hundetrainingsplatz westlich des Eislaufplatzes; die Errichtung dieser Hundefreilaufzone sollte beim Projekt „Sportplatzsanierung“ eingebaut werden.
- Auszahlung einer Unterstützung an die Viehzuchtgenossenschaft in Höhe von € 1.000,-- für die Anschaffung eines Viehaufhebers als Gemeinschaftsgerät
- Termin nächste Gemeinderatssitzung: 15.12.2022 im Sitzungssaal der Gemeinde Gnesau (Weihnachtssitzung) – Beginn 18:00 Uhr
- Herr GR. Bruno Stampfer fragt an, wann ein Termin mit der WLW in der Angelegenheit „Vorbeugungsmaßnahmen für Unwetter“ in Mairatten stattfinden wird? Bgm. Stampfer teilt hierzu mit, dass, sobald die WLW verfügbar ist, ein Besprechungstermin anberaumt wird
- GR. Mitter berichtet, dass der Tag der älteren Mitbürger aufgrund der Schließung vom GH Kirchenwirt heuer leider nicht durchgeführt werden konnte. Es war so kurzfristig auch kein Catering möglich, daher wurden an die betroffenen Gemeindeglieder Konsumationsgutscheine versendet. Für das Jahr 2023 wird dieser Tag wieder wie vor der Pandemie geplant.
- Frau Vbgm. Ritzinger berichtet über das Projekt Lebenskunst Altern in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Gnesau; es wurden Bilder der Gemeinde gestaltet und aufgehängt
- in den Weihnachts- und Energieferien wird ein Schibus in die Schigebiete Falkert und Turrach angeboten. Gemeinsame Finanzierung und Organisation mit der Gemeinde Reichenau; die Durchführung erfolgt durch das Busunternehmen Ebeneder
- Jeden Mittwoch um 14:00 Uhr findet beim GH Fugger eine gemeinsame Kartenspielrunde statt; Interessenten können sich bei Frau Elsbacher oder Frau Vbgm. Ritzinger melden
- Die Veranstaltung „Mitten im Leben“ findet dienstags 14-tägig im Gemeindeamt Gnesau von 9-11 Uhr statt; nähere Infos gibt es am Gemeindeamt
- Vbgm. Dr. Pleschberger teilt mit, dass eine geplante Kürzung des Babygeldes nicht ohne Gemeinderatsbeschluss möglich ist; es wurden € 500,--/Baby in Form von Gutscheinen beschlossen
- Vbgm. Ritzinger teilt hierzu mit, dass der Großteil dieser Babygeld-Gutscheine nicht eingelöst wurden, und sie deshalb im Ausschuss eine Kürzung auf € 300,--/Baby angeregt hat. Die dadurch frei werdenden Mittel könnten für Unterstützungen im Schul- und Kindergartenbereich (Zuzahlung zu Schikursen oder Schulaktivitäten) verwendet werden.

Nach Beendigung der Berichte und vor Eingehen in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bringt der Vorsitzende einen eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO der FPÖ-Fraktion zur Kenntnis, der wie folgt lautet:



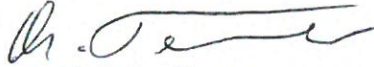

Dringlichkeitsantrag zur Durchführung einer Gemeindevolksbefragung hinsichtlich der grundsätzlichen Einstellung der Bevölkerung zur Errichtung von Windkraftanlagen/Windrädern im Gemeindegebiet von Gnesau

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Dringlichkeit dieses Antrages abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 3 (pro Dringlichkeit) : 12 (keine Dringlichkeit)

Nachdem die Dringlichkeit nicht gegeben ist, wird dieser Antrag dem Gemeindevorstand zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Bgm. Stampfer bedankt sich bei den Zuhörern für die zahlreiche Teilnahme (insgesamt 38 Personen) an dieser Gemeinderatssitzung und bittet diese den Saal zu verlassen, da die Sitzung zum nicht öffentlichen Teil übergeht.

genehmigt am: 9.1.2023		<u>Unterschriften:</u>	
Gemeinderatsmitglieder (§ 45 Abs. 3 K-AGO):		Der Bürgermeister:	
	Vbgm. Dr. Markus Pleschberger		
	GR. Ing. Christina Tanner	Die Schriftführerin:	
			

- Anlage A: Angebot der Fa. ECOwind
- Anlage B: Auskunft Land Kärnten betreffend UVP-Gesetz neu
- Anlage C: TÜV-Protokoll

An die
Gemeinde Gnesau
z.Hd. Hrn. Bgm. Erich Stampfer
z.Hd. Gemeinderat

Gnesau 77
9563 Gnesau

Kilb, am 26.08.2022

Angebot
über Abschluss von Partnerschaftsverträgen in Zusammenhang mit
den geplanten Windenergieprojekten „auf der Schön“ und „auf der Lichtebeben“

Sehr geehrte Gemeinderäte,
Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Stampfer!

Wir durften am 13.06. und am 03.12.2019 über die Idee von Windenergieprojekten in der Gemeinde Gnesau vor dem Gemeinderat und interessierten Bürgern sprechen, erste Grobkonzepte vorstellen und viele Fragen beantworten.

Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau derzeit keine Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen vorsieht.

Die Rahmenbedingungen haben sich in geopolitischer, energiewirtschaftlicher und klimapolitischer Hinsicht verändert, auch mit einem Fokus auf die Sicherstellung der Grundversorgung. Vorgaben zur Erreichung von Klimazielen betreffen jede Region und die aktuelle Novellierung des UVP-Gesetzes sieht wegen übergeordneter Interessen vor, Länder und Gemeinden in ihrer Raumordnungshoheit einzuschränken.

Wir sind der Meinung, dass jetzt der beste Zeitpunkt für eine **Neubeurteilung** der Windenergievorhaben „auf der Schön“ und „auf der Lichtebeben“ ist und wollen die Gemeinde Gnesau als Partner für die weiteren Projektphasen gewinnen.

Die Partnerschaftsverträge, die wir Ihnen hiermit für die Windenergiestandorte im Gemeindegebiet anbieten, symbolisieren das gemeinsame Interesse und regeln laufende jährliche Entgelte in Höhe von

- EUR 100.800 / Jahr für den Standort „auf der Schön“ und
- EUR 36.750 / Jahr für den Standort „auf der Lichtebeben“,

jeweils ab Baubeginn (= Aushub des Fundaments) der ersten Windkraftanlage. Das Entgelt wird mit Unterfertigung des jeweiligen Partnerschaftsvertrages wertgesichert und basiert auf der aktuellen Planung von 12

Windkraftanlagen beim Windpark „auf der Schön“ bzw. 5 Windkraftanlagen beim Windpark „auf der Lichtebeben“. Die Beträge sind bei Änderung der Anlagenanzahl linear zu aliquotieren.

Es besteht weiters die Möglichkeit der **Bürgerbeteiligung** für Gemeindebürger der Gemeinde Gnesau zur Mitfinanzierung der anfallenden Projektkosten in der Projektentwicklungsphase. Es wurde für den Projektstandort „auf der Schön“ ein konkretes Konzept ausgearbeitet, welches in weiterer Folge sinngemäß auch für den Standort „auf der Lichtebeben“ vorbereitet wird.

Wir ersuchen Sie, die Nutzung von Windenergie und eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer erhöhten Versorgungssicherheit und Energieunabhängigkeit zu befürworten, die Planung sowie Vorbereitungsarbeiten für ein Genehmigungsverfahren durch einen Grundsatzbeschluss zu unterstützen, sowie die Gültigkeit der Begründung für die 2019 erfolgte Abänderung des ÖEK zu überprüfen,

Das Ziel ist ein ausführlicher, **sachlicher Entscheidungsfindungsprozess** unter bestmöglicher Einbindung der Gemeinde, der Gemeindebürger und der fachlich zuständigen Behörden (UVP), sowie laufende begleitende Kommunikation.

Jetzt zu beginnen, bedeutet Zeit zu gewinnen und die Möglichkeit schon bei der Planung die Berücksichtigung der Gemeinde- und Bürgerinteressen zu ermöglichen.

Sehr gerne stellen wir Ihnen einen Entwurf für einen Partnerschaftsvertrag, sowie das Bürgerbeteiligungskonzept und weiterführende Details als Gesprächsgrundlage persönlich vor.

Wir bitten Sie um Ihre geschätzte Rückantwort und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,


ECOwind
SOLAR- & WINDENERGIE
ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH
A-3233 Kilb, Fohrafeld 11
Tel. +43(0)2748 20 310
www.ecowind.at
Johann Janker, Geschäftsführung
ECOWind Handels- und Wartungs-GmbH


ECOwind
SOLAR- & WINDENERGIE
ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH
A-3233 Kilb, Fohrafeld 11
Tel. +43(0)2748 20 310
www.ecowind.at
Markus König, Leitung Projektentwicklung
ECOWind Handels- und Wartungs-GmbH

Auf der Schön – Die Lichtebeben Neubeurteilung zu Windpark nötig

- Windpark mit 17 WKA für 42 500 Haushalte, mehr als die Bezirke Feldkirchen und St. Veit zusammen
- CO₂-Einsparung von 26 500 Autos, das sind 7,5% der Kärntner PKW
- Gnesau kann fast 2x so viel Energie erzeugen, wie der Bezirk Feldkirchen an Gas verbraucht

Stand: Samstag, 12. November 2022

Ukraine-Krieg und 11% Inflation im Oktober 2022

2019 war Strom und Gas billig, der Klimawandel noch nicht so präsent

- Prognosen: Geldentwertung vor allem durch Energiepreise führt zu Minderung des Wohlstandes
- Energieknappheit kurzfristig schwer zu bewältigen
- Wenn in Zukunft 50% an Gas, Benzin, Diesel eingespart werden sollen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie verdoppelt werden.
- Die Klimaziele wurden ambitionierter. Erderwärmung schon 1 Grad. (Ziel: max. 1,5 Grad).
- Gas- und Strompreise sind explodiert, auch Gnesauer kommunaler Stromvertrag mit KELAG läuft nur bis 2024. (420 EUR MWh Marktpreis Q1 2023, Gemeindevertrag 81 EUR/MWh)
- Kommunen, Länder, Bund haben aber gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung. Und zwar gemeinsam, basierend auf der Verfassung von 1920.

Kärntner Pläne und neue Klimaschutzgesetze

Neue Gesetze hebeln Landesgesetze und Gemeinden teilweise aus. Energieneutralität 2025 (Kärntner Energiemasterplan) nicht erreichbar

- Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz ist seit 2.11.2022 vom Ministerrat an den Nationalrat in Begutachtung geschickt worden und beschleunigt das Aus von Gas- und Ölheizungen und die Installation von mehr Wärmepumpen (Strom).
- Das neue UVP-G 2022 (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) bringt "Windenergie auf Überholspur"
- Kärntner Klimastudie: LH Kaiser: „Es geht darum, alles zu tun, damit auch unsere Kinder, Enkelkinder und weitere nachkommende Generationen ein lebens- und liebenswertes Umfeld vorfinden.“
- Zumindest 50 WKA sollen laut Kärntner Klimastrategie 2022 0,25 TWh Strom erzeugen. (anstatt der von Wissenschaftlern der Universität Graz geforderten 0,6 TWh).
- Kärntens Treibhausgasemissionen stiegen zwischen 1990 und 2019 um 3,5 %. Gründe: Industrie (Zement, Chemie, Papier), vor allem Straßenverkehr. Dieser wird ab 2030 (in 7 Jahren) verpflichtend auf E-Autos umgestellt. Daran kommt auch der Bezirk Feldkirchen nicht vorbei.
- Der Energiemasterplan verfehlt sein Ziel. Kärnten hat 55% Anteil erneuerbarer Energie (2019). Aber 11 TWh fehlen, 2 TWh davon Gas, 9 Diesel und Benzin

Bester Zeitpunkt für Neubeurteilung

Wir wollen, dass auf sachlicher Grundlage richtige Entscheidungen getroffen werden. Je länger wir warten, desto stärkeres Gewicht bekommt Grundsicherung der Energieversorgung und Klimaschutz bei der Abwägung in einer UVP.

- Bundesregierung fordert von den Bundesländern einen Energieflächen-nutzungsplan. Die Kärntner Landesregierung ist zur Zeit dagegen.
- Wir nehmen lieber das Steuerruder in die Hand, bevor wir zur Eignungszone erklärt werden und prüfen das jetzt vorliegende attraktive Angebot von ECOwind. (137.550 € pro Jahr; geplant sind 17 Windkraftanlagen)

- Chance auf Vorreiterrolle, Vorzeigebispiel: Als Holzstraßen- und KEM-Gemeinde werden wir mit dem Bezirk Feldkirchen als erster Kärntner Bezirk ganz energieneutral.
- 89% der Befragten einer Integral-Umfrage (Mai 2022) wünscht sich den raschen Umstieg auf heimische erneuerbare Energiequellen. 84% sehen die Bundesländer in der Verantwortung, diese schneller auszubauen.
- Gesichert ist: Kein Windrad kann ohne UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) errichtet werden. Diese ist streng und stellt sicher, dass unsere Landschaft geschützt bleibt.

Wichtige Fragen

Zentrale Fragen sind gemeinsam zu finden und dem Gemeinderat zu beantworten

- Wertschöpfung für Gnesau/Kärnten? Beispiel „Erster Windpark in Kärnten“ (Steinberger Alpe & Soboth in Lavamünd, 8 Windräder): 17,3 Mio. Euro heimische Wertschöpfung bei der Errichtung generiert und weitere 27,7 Mio. Euro über die nächsten 20 Jahre während des Betriebes.
- Wie Partnerschaftsvertrag ausgestalten? Die Gemeinde erhält ein laufendes Entgelt in relevanter Höhe. (137.550 EUR pro Jahr). Geplant sind 17 Windkraftanlagen.
- Gefährdung des Raufußhuhnbestandes nicht schon durch klimatische Veränderungen, Verwaltung von Almen? Windkraft bringt Zusatzeinkommen für Bauern.
- Welche behördlich vorgeschriebene Ausgleichsflächen werden bei der Erhaltung der „Eigenart der Kärntner Landschaft“ unterstützen?
- Bürgerbeteiligung ermöglicht Wertanlage: Wie konkret?
- „Blickfang“ Windräder. Gibt es Gewöhnungseffekt? Werden sie zum Symbol für Nachhaltigkeit? Besuch von Windparkgemeinde
- Wie kann lokale & regionale Beauftragung in Planungs- Projektentwicklungsphase, Bauphase und Betriebsphase gefördert werden?

Gnesau will

- ... die Zeit nützen, um möglichst viel mitzugestalten.
- ... die Tradition einer vorbildlichen Klimaenergiemodellregiongemeinde fortsetzen.
- ... eine aktive Rolle. Wir setzen uns mit ECOwind als Projektentwicklungspartner in ein Boot, fassen einen positiven Grundsatzbeschluss, damit die notwendigen Vorinformationen (z.B. Windmessung) eingeholt werden können. So beginnen wir schon jetzt mit den Projektierungsmaßnahmen und Vorarbeiten zur Umweltverträglichkeitserklärung und gewinnen wertvolle Zeit im Sinne einer Mitgestaltung. Das Ergebnis der UVP entscheidet.

Begleitende Kommunikationsmaßnahmen

- ECOwind will ganz Ohr sein, auf alle Fragen antworten und eine sachliche, transparente Debatte. Dazu hat ECOwind die Facebookseite DasOhr.at eingerichtet; Ziel: zuhören und antworten; den Entscheidungsprozess gemeinsam gestalten. Ohne vertraglicher Zusage und Kontrolle der Umsetzung unserer Bedingungen geht sowieso nichts.
- Stammtisch: „Geht's noch gescheiter?“ – Sachinfos. Moderiert von „Noste“, Manfred Obernosterer (anzufagen)
- „Wer kommt mit?“ Busausflug in Windparkgemeinde und nach Hornstein: Erfahrung anderer sammeln.
- Busausflug 2 nach Villach: Wasserkraft reicht allein nicht für E-Autos und industrielle Entwicklung. Energiepartnerschaft Gnesaus mit Draukraftwerkstadt.

Über Wunsch von Herrn Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig erlaubt sich die Abteilung 7-
Wirtschaft, Tourismus und Mobilität eine Abriss über den derzeitigen Inhalt der geplanten UVP-
Gesetzes Novelle betreffend die Errichtung von Windenergieanlagen zu übermitteln.

Aufgrund der geopolitischen Herausforderung und der europäischen und nationalen Bestrebungen
der Klimaneutralität und Energiewende, ist ein besonderes Augenmerk auf die Vorhaben der
Energiewende zu legen. Der Ausbau von erneubaren Energien und der erforderlichen Leitungen ist
notwendig und voranzutreiben. Es sind daher Erleichterungen für diese Vorhabenstypen – unter
Einhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus – vorgesehen.

Der Entwurf der UVP-G Novelle legt fest, dass Windkraftanlagen vorrangig an den dafür
planungsrechtlich ausgewiesenen oder bestimmten Flächen (Vorrangs- oder Eignungszonen) nach
erforderlichen verwaltungsbehördlichen Verfahren errichtet werden sollen. Besteht eine solche
landesrechtlich in einem überörtlich festgelegten Entwicklungsprogramm nach dem Kärntner
Raumordnungsgesetz festgelegte Zone bedarf es keiner gesonderten Widmung bei Vorhaben, die in
einer Vorrangs- oder Eignungszone eingereicht und geprüft werden, sofern die näheren
Vorschreibungen zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen gewahrt werden und
den zwingenden Vorschriften des Unionsrechts nicht widersprochen wird. Die Standortgemeinde und
die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen
Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im
Genehmigungsverfahren gemäß § 19 UVP-G 2000 Parteistellung und können ihre Recht im Verfahren
geltend machen.

Eine fehlende Energieraumplanungen soll jedoch nicht den Ausbau der Windkraftanlagen
verhindern. In diesen Fällen sollen auch Projektwerber/innen in Bundesländern, in denen keine
Energieraumplanung bzw. keine bestimmten Flächen (Vorrangs- oder Eignungszonen) für den Ausbau
von Windkraftanlagen ausgewiesen sind, mit Zustimmung der Standortgemeinde einen
Genehmigungsantrag einreichen können. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat die
Zustimmung der Standortgemeinde einzuholen und dem Genehmigungsantrag mit den nach den
Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und der
Umweltverträglichkeitserklärung beizulegen, wenn es im Bundesland keine planungsrechtliche
Festlegung und Zonierung entsprechender Vorrangs- oder Eignungsflächen gibt. Ob der Standort
umweltverträglich ist, ist im Genehmigungsverfahren selbst zu prüfen.

Da es sich allerdings erst um einen Entwurf handelt, für den die Ergebnisse des
Begutachtungsverfahrens seitens des BMK noch ausgewertet werden, können sich auch in dieser
Intention des Bundes noch Veränderungen ergeben.

Mit besten Grüßen
Albert Kreiner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 –Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Abteilungsmanagement

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1
Tel.: +43 (0) 50536 - 17001
Fax: +43 (0) 50536 - 17000
E-Mail: albert.kreiner@ktn.gv.at
Web: www.ktn.gv.at

Von: Saueregger Rudolf <rudolf.saueregger@tuv.at>

ANLAGE C

Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 11:03

An: BOEHME Brigitte (Gemeinde Gnesau) <brigitte.boehme@ktn.gde.at>

Cc: Hudelist Manuel <manuel.hudelist@tuv.at>; Tomaschitz Sonja <sonja.tomaschitz@tuv.at>

Betreff: Erneuerung Bande am Sportplatz Gnesau (TÜV Kartei-Nr.: SKATE/472380)

Sehr geehrte Fr. Amtsleiterin Böhme,
bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage vom Mittwoch den 02.11.2022 (Erneuerung Bande am Sportplatz Gnesau – TÜV Kartei-Nr.: SKATE/472380) nehme ich wie folgt Stellung:

- Bandenhöhe mindestens ab der Oberkante Benutzerfläche (Asphalt, Eis) mindestens 1,10 m.
- Banden dürfen nicht zum Beklettern, darauf sitzen oder stehen verleiten.
- Spalten zwischen den einzelnen Bandenelementen und Bandenelementen und Boden dürfen max. 3 mm betragen.
- Die dem Spielfeld zugewandte glatte Innenseite der Bande, muss ebenflächlich (bündig) und einheitlich beschaffen sein.
- Es wird empfohlen, die Ecken der Bande mit einem Radius von min. 1 m auszuführen.
- Es ist eine min. 1 cm starke, 15 bis 25 cm hohe Stoßleiste als Prallschutz in Kunststoff oder gleichwertiges Material in einer hellen Farbe (vorzugsweise Gelb) zwischen Bandeninnenseite und Bodenbündig anzubringen.
- Materialstärke bei Verkleidungen
 - Bei Holz min. 25 mm (z.B. Lärchenholz, Kiefernholz Kesseldruckimprägniert, Wasserfest verleimt etc.)
 - Bei Kunststoff oder ähnlichen Werkstoffen min. 10 mm (Kratzfest)
 - aus Metall sind aufgrund der Lärmentwicklung nicht zu empfehlen, es ist darauf zu achten, dass der Werkstoff Holz und Kunststoff auch eine erhebliche Lärmentwicklung aufweisen können. Die Lärmschutzbestimmungen gemäß der örtlichen Bestimmungen ist zu berücksichtigen.
- Bandenoberkanten sind mit einem Radius von min. 3 cm, sämtliche andere Kanten und Ecken der Bauteile sind mit einem Radius von min. 5 mm auszuführen.
- Bandenstärke 8 bis 15 cm
- Die Stützkonstruktion einer Bande muss am oberen Rand angreifende horizontale Kräfte von min. 2 kN standhalten, Bandenoberkanten dürfen beim Anprall von Sporttreibenden weder brechen noch splintern.
- Es sind min. 2 von einander unabhängige Zu- und Ausgänge mit einer lichte Durchgangsbreite von min. 1 m zum Umgang hin nach außen aufschlagbare Tore erforderlich.
- Revisionstore müssen eine min. Durchgangsbreite von 2 m aufweisen.
- An den Zu- und Ausgängen sind die Hinweistafeln gemäß der aktuell gültigen Normen der jeweiligen Sportarten entsprechend auszuweisen.
- Bandenöffnungen dürfen im geschlossenen Zustand keine Schwachstelle darstellen und müssen die Stabilität der Bande aufweisen, empfohlen werden leicht erreichbare Kippregelsysteme aus Nirosta-Stahl und verwindungsfreie Scharniere.

Mit freundlichen Grüßen,
Rudolf Saueregger

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Infrastructure & Transportation Austria
Team Kärnten
Rosentaler Straße 136, 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 5 0454-8939
Mobil: +43 664 60454 8939
Mail: rudolf.saueregger@tuv.at
Web: <http://www.tuv.at>
Feedback: <http://www.tuv.at/feedback>

